

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 7/11 S

L 15 SO 104/11 B ER, L 15 SO 105/11 B PKH (LSG Berlin-Brandenburg)
S 47 SO 845/11 ER (SG Berlin)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Berlin,
Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Juni 2011 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **O t h m e r** und **D r. L e i t h e r e r**
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-
Brandenburg vom 8. Juni 2011 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg hat die Beschwerde des Antragstellers gegen einen Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 20.5.2011 mit Beschluss vom 8.6.2011 unter gleichzeitiger Ablehnung von Prozesskostenhilfe als unzulässig verworfen. Dagegen hat der Antragsteller mit einem am 14.6.2011 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 11.6.2011 Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Antragstellers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 8.6.2011 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Die Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Prozesskostenhilfe hat der Antragsteller für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens nicht beantragt. Sie wäre ohnedies mangels Erfolgsaussicht nicht zu gewähren.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

